

Richtlinien der Paritätischen Kommission für das Elektro-Installationsgewerbe des Kantons Basel-Stadt betreffend Einsatz und Entlöhnung von jugendlichen Arbeitnehmer/innen

Grundlagen bilden:

- Das Schweizerische Obligationenrecht (OR)
- Das Schweizerische Arbeitsgesetz (ArG) und Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV1, Kapitel 4: Sonderschutz der jugendlichen Arbeitnehmer/innen)
- Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG, EntsV, VEntsG)
- Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) des Schweizerischen Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbes 2005 – 2008
- Die Ergänzungsbestimmungen zum GAV für den Kanton Basel-Stadt, gültig ab 2005

Vor dem vollendeten 15. Altersjahr dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden (ArG, Art. 30) (Ausnahme gemäss ArGV1, Art. 54: Schulpflichtige Jugendliche dürfen vom Kalenderjahr an, in dem sie das 14. Altersjahr vollenden, zur Vorbereitung der Berufswahl im Rahmen eines vom Betrieb oder von der Berufsberatung aufgestellten Programms „Schnupperlehren“ kurzfristig mit leichten Arbeiten beschäftigt werden.)

a) Schnupperlehren

Kandidatinnen und Kandidaten, die Interesse an einer Berufslehre in unserer Branche anmelden, können zu Schnupperlehren in Betriebe eingeladen werden. Die Dauer beträgt in der Regel 3 Tage und ist in Verbindung mit einer/m Eignungsbeurteilung/-test zu sehen (siehe auch www.vbei.ch unter „Basic Check“).

In der Regel wird den Absolventen ein Sackgeld von Fr. 50.00 abgegeben. Der Unfallschutz nach UVG muss sichergestellt werden (siehe im Internet unter www.suva.ch Suchbegriff: Schnupperlehrling).

b) Praktikant/innen

Als Praktikant gilt, wer einen anerkannten höheren Bildungsweg absolviert und von der Ausbildungsinstitution die Auflagen erhält, ein Praktikum mit zeitlicher Befristung im technisch/handwerklichen Bereich bei einer Unternehmung zu absolvieren. Das Praktikum erfordert eine Betreuung ähnlich einem Lernenden im 4. Lehrjahr. Die Studenteninstitution der ETH, ZH, IAESTE vermittelt solche Praktikumsplätze international im Gegenrecht.

Als Richtlinie für die Entlöhnung wird empfohlen: Fr. 2000.00 p.M. brutto. Dabei sind sämtliche Nebenleistungen und Zuschläge sowie die Kosten für eine Zimmermiete eingeschlossen. Der Lohn von Praktikanten/Studierenden gilt nicht als Nebenerwerb. In diesen Fällen müssen die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge AG+AN bezahlt werden.

c) Jugendliche Arbeitnehmer/innen für Ferienjobs bis max. 4 Wochen pro Kalenderjahr

Als Richtlinie für die Bruttoentlöhnung wird empfohlen: Pro Altersjahr Fr. 1.00/Std.

Beispiele:	Jugendliche im Alter von 16 Jahren	Fr. 16.00/Std.
	Jugendliche im Alter von 17 Jahren	Fr. 17.00/Std.
	Jugendliche im Alter von 18 Jahren	Fr. 18.00/Std.
	Jugendliche im Alter von 19 Jahren	Fr. 19.00/Std.

In diesen Stundenansätzen sind sämtliche Nebenleistungen und Zuschläge, auf der Basis einer 40-Stunden-Woche, inbegriffen. Ferienjobs von jugendlichen Arbeitnehmer/innen oder Aushilfen aller Art gelten nicht als Nebenerwerb. In diesen Fällen müssen die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge AG+AN bezahlt werden.

d) Jugendliche Arbeitnehmer/innen bis zum vollendeten 19. Altersjahr und Arbeitnehmer/innen ab dem 20. Altersjahr ohne Berufslehre

Als Richtlinie gilt ein Einstiegsbruttolohn von Fr. 2500.00 pro Monat. Nach 2-jähriger Anstellung gilt ein Mindestbruttolohn von Fr. 3300.00 pro Monat. Sämtliche Bestimmungen gemäss GAV des Schweizerischen Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbes und der Ergänzungsbestimmungen Basel-Stadt zum GAV sind zwingend einzuhalten.

Die Arbeitgebenden sind gehalten, jugendliche Arbeitnehmende Richtung Berufsabschluss zu fördern. Abweichende Entlöhnungsvarianten bedürfen der vorgängigen Abklärung und Zustimmung der Paritätischen Kommission für das Elektro-Installationsgewerbe des Kantons Basel-Stadt.